

Verfahrensgang

BAG, Urt. vom 20.10.2017 – 2 AZR 783/16 (F), [IPRspr 2017-109](#)

Rechtsgebiete

Arbeitsrecht → Arbeitsrecht gesamt bis 2019

Allgemeine Lehren → Ordre public

Allgemeine Lehren → Ermittlung, Anwendung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts

Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Rechtsnormen

3833/2010 KrisenBewältigungG (Griechenland) **Art. 1;**

3833/2010 KrisenBewältigungG (Griechenland) **Art. 3**

3845/2010 StützmechG (Griechenland) **Art. 3**

BGB § 241

EGBGB Art. 6; EGBGB Art. 27 ff.; EGBGB Art. 30; EGBGB Art. 34

EGV-Maastricht Art. 4

EuGVVO 1215/2012 Art. 20 f.; EuGVVO 1215/2012 Art. 66

EUGVVO 44/2001 Art. 18 f.

GVG § 20

Rom I-VO 593/2008 Art. 8; Rom I-VO 593/2008 Art. 9

ZPO § 293

Fundstellen

LS und Gründe

AP, Nr. 267 zu § 626 BGB

BAGE, 160, 364

MDR, 2018, 533

NZA, 2018, 440

RIW, 2018, 459

ZInsO, 2018, 942

nur Leitsatz

BB, 2018, 691

ZIP, 2018, 1564

Bericht

NJW-Spezial, 2018, 308

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-109>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Hatte der Kläger auch objektiv die Möglichkeit, in dem Mitgliedstaat seines Wohnsitzes Prozesskostenhilfe für den im anderen Mitgliedstaat geführten Rechtsstreit zu beantragen nach Art. 13 I lit. a der Richtlinie 2003/8/EG, ist der Einwand, dass bei einer Antragstellung im Mitgliedstaat seines Wohnsitzes eine Gefahr bestanden hätte, dass infolge eines zu erwartenden Zeitverzugs seine Ansprüche verjähren oder aufgrund der in seinem Arbeitsvertrag vereinbarten Ausschlussfrist verfallen, unbegründet. [LS der Redaktion]

BAG, Beschl. vom 17.10.2017 – 10 AZB 25/15: BAGE 160, 291; NJW 2017, 3741; RIW 2018, 465; AP Nr. 3 zu § 117 ZPO; NZA 2018, 117. Leitsatz in: AuR 2018, 46; BB 2017, 2867. Bericht in NJW-Spezial 2018, 20.

109. *Nimmt ein Kläger im Rahmen seiner Tätigkeit (hier: als Lehrkraft an einer Ergänzungsschule) keine hoheitlichen Aufgaben wahr, genießt der beklagte ausländische Staat (hier: die Hellenische Republik) in Bezug auf das Arbeitsverhältnis des Klägers keine Staatenimmunität, so dass die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist.*

Die deutschen Gerichte sind international zuständig nach Art. 18,19 Nr. 2 lit. a EuGVO alter Fassung bei einem beklagten ausländischen Staat ohne „Sitz“ im Inland, wenn der gewöhnliche Arbeitsort des Klägers sich im Inland befindet.

Die zwingende Wirkung der griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 beschränkt sich auf das Staatsgebiet der Beklagten. Außerhalb ihres eigenen Territoriums können die Gesetze nur als sogenannte drittstaatliche Eingriffsnormen Beachtung beanspruchen, soweit sie weder der Rechtsordnung, die das Vertragsstatut stellt, noch der lex fori, angehören. [LS der Redaktion]

BAG, Urt. vom 20.10.2017 – 2 AZR 783/16 (F): BAGE 160, 364; RIW 2018, 459; MDR 2018, 533; AP Nr. 267 zu § 626 BGB; NZA 2018, 440; ZInsO 2018, 942. Leitsatz in: ZIP 2018, 1564; BB 2018, 691. Bericht in NJW-Spezial 2018, 308.

[Anschluss BAG (5 AZR 962/13)¹]

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen fristlosen Änderungskündigung. Die beklagte Hellenische Republik betreibt in B eine Ergänzungsschule. An dieser ist der Kl. seit 1994 als Lehrer beschäftigt. Grundlage des Arbeitsverhältnisses war lt. Formulararbeitsvertrag vom 2.1.2008 der Bundestarifvertrag der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte und des deutschen öffentlichen Dienstes vom 7.5.1992 mit rückwirkender Gültigkeit zum 1.1.1992. Bei Gehaltserhöhungen nach den Vergütungstarifverträgen zum BAT bzw. den Tabellen zum TV-L erhöhte die Bekl. auch jeweils entsprechend das Gehalt des Kl.; die Bezüge des Kl. werden in Griechenland besteuert.

Seit 2009 befand sich die Bekl. in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Im Zusammenhang mit der Zusage, u.a. das bestehende Haushaltsdefizit verringern zu wollen, forderte der Rat der EU von Griechenland (2010/320/EU – ABl. Nr. L 145/6 vom 11.6.2010) Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung. – u.a. die Kürzung des Oster-, Urlaubs- und Weihnachtsgelds für Beamte, eine Reform der Lohngesetzgebung sowie die Straffung und Vereinheitlichung der Tarifstruktur im öffentlichen Sektor. Mit Schreiben aus Juni 2010 zeigte die Bekl. dem Kl. unter Zugrundelegung der Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 die Einbehaltung der Januar bis Mai 2010 geleisteten Entgeltüberzahlungen an. Im Oktober 2010 kündigte die Bekl. das Arbeitsverhältnis außerordentlich fristlos und bot dem Kl. die Weiterbeschäftigung zu geänderten Arbeitsbedingungen an. Der Kl. nahm das Angebot unter Vorbehalt an und erhob dann rechtzeitig Klage gegen die „unverhältnismäßige“ Änderung der Arbeitsbedingungen.

Das ArbG hat der Klage stattgegeben. Das LAG hat sie mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, die deutsche Gerichtsbarkeit sei nicht gegeben. Auf die Revision des Kl. hat der Senat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Das LAG hat daraufhin unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen festgestellt, dass die Änderung der Arbeitsbedingungen

¹ Siehe oben Nr. 105.

durch die außerordentliche, fristlose Änderungskündigung der Bekl. vom 21.10.2010 unwirksam ist. Mit ihren wechselseitig eingelegten Revisionen verfolgen der Kl. und die Bekl. jeweils ihre urspr. Klageanträge weiter. Die Bekl. ist durch Urteil des Fünften Senats des BAG vom 26.4.2017 – 5 AZR 747/16 (F) – zur Nachzahlung der bis zum 12.11.2010 einbehaltenen Gehaltsbestandteile verurteilt worden. Die weiter gehende Zahlungsklage in Bezug auf den Zeitraum bis zum 31.12.2010 ist vom Fünften Senat als derzeit unbegründet abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„[19] A. Die Klage ist zulässig.

[20] I. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist gegeben. Die Voraussetzungen des § 20 II GVG liegen nicht vor. Das hat der Senat bereits in dem vorangegangenen Revisionsverfahren (BAG, 25.4.2013 – 2 AZR 77/12, Rz. 12 ff.) entschieden, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird. Die Bekl. genießt in Bezug auf das Arbeitsverhältnis des Kl. keine Staatenimmunität. Sie hat nicht geltend gemacht, der Kl. habe – nach dem grunds. für die Beurteilung der Prozessvoraussetzungen maßgebenden deutschen Recht – im Rahmen seiner Tätigkeit als Lehrkraft hoheitliche Aufgaben wahrgenommen. Die vorliegende Klage berührt auch nicht deshalb die Souveränität der Bekl. oder ihrer Gesetzgebung und damit den allgemein anerkannten Bereich hoheitlicher Tätigkeit (BVerfG, 17.3.2014 – 2 BvR 736/13², Rz. 21), weil sich die Bekl. zur Rechtfertigung der Änderungskündigung vom 21.10.2010 auf einen unmittelbar gegenüber dem Kl. wirkenden griechischen Hoheitsakt berufen hat. Streitgegenständlich sind vorliegend Änderungen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis der Parteien aufgrund einer von der Bekl. erklärten Änderungskündigung. Der Senat hat lediglich inzident zu beurteilen, ob die von der Bekl. erlassenen Gesetze Nr. 3833/2010 über dringende Maßnahmen zur Bewältigung der Krise der Staatsfinanzen (Fylla Efimeridos tis Kyberniseos 40/A/2010) und Nr. 3845/2010 über Maßnahmen für die Anwendung des Stützungsmechanismus für die griechische Wirtschaft vonseiten der Mitgliedländer der Eurozone und des Internationalen Währungsfonds (Fylla Efimeridos tis Kyberniseos 65/A/2010) einen wichtigen Grund für den Ausspruch der streitbefangenen außerordentlichen Änderungskündigung eines auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begründeten und durchgeführten privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses bilden können. Das schließt die deutsche Gerichtsbarkeit nicht aus (ebenso BAG 26.4.2017 – 5 AZR 747/16 (F), Rz. 14 für das Verfahren der Parteien über die Nachzahlung der einbehaltenen Gehaltsbestandteile).

[21] II. Andere Zulässigkeitshindernisse für die erhobene Klage bestehen nicht. Insbesondere sind die deutschen Gerichte international zuständig nach Art. 18, 19 Nr. 2 lit. a EuGVO a.F. (nunmehr – inhaltsgleich – Art. 20, 21 I litt. b, i EuGVO n.F.; nach deren Art. 66 II gilt die EuGVO a.F. für vor dem 10.1.2015 eingeleitete gerichtliche Verfahren weiter). Die Bekl. ist ein ausländischer Staat ohne ‚Sitz‘ im Inland. Gewöhnlicher Arbeitsort des Kl. ist B. Der für die Anwendung der EuGVO erforderliche Auslandsbezug (dazu EuGH, 17.11.2011 – Hypoteční banka J. Lindner, Rs C-327/10, Slg. 2011 I-11543 Rz. 29) ist gegeben (ebenso BAG – 5 AZR 962/13 aaO Rz. 23 für einen Streit über die Nachzahlung der einbehaltenen Gehaltsbestandteile).

² IPRspr. 2014 Nr. 154c.

[22] B. Die Klage ist begründet. Die dem Kl. im Zusammenhang mit der Änderungskündigung angetragene fristlose – nicht ‚überflüssige‘ – Änderung der Vertragsbedingungen ist unwirksam. Es fehlt an einem wichtigen Grund i.S.v. §§ 34 II 1 TV-L, 626 I BGB.

[23] I. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet deutsches materielles Recht Anwendung. Mit der arbeitsvertraglichen Bezugnahme auf einen inländischen Tarifvertrag haben die Parteien konkludent deutsches Recht gewählt. Davon sind der Senat im vorgehenden Revisionsverfahren (BAG 25.4.2013 aaO Rz. 24 ff.) und der Fünfte Senat in seiner Entscheidung über (restliche) Vergütungsansprüche des Kl., die dieser u.a. bezogen auf das Jahr 2010 geltend gemacht hat [BAG – 5 AZR 747/16 (F) aaO Rz. 16 u. Hinw. auf die GR zu 5 AZR 962/13 aaO Rz. 25 ff.], übereinstimmend ausgegangen. Die auf diese Weise getroffene Rechtswahl entspricht im Ergebnis sowohl der Regelung des Art. 30 II Nr. 1 EGBGB a.F. als auch der des Art. 8 II Rom-I-VO (BAG – 5 AZR 962/13 aaO Rz. 26) ...

[25] III. ... [27] 2. Für die vorliegende Prüfung kann unterstellt werden, dass es sich bei den Gesetzen Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 um ‚ausländische‘ Eingriffsnormen des IPR i.S.v. Art. 34 EGBGB a.F. handelt. Auch unter dieser Prämisse war die Bekl. jedenfalls nicht berechtigt, die Vergütung des Kl. einseitig und ohne wirksame Änderungskündigung herabzusetzen.

[28] a) Nach der Rspr. des Fünften Senats des BAG ist die zwingende Wirkung der Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 auf das Staatsgebiet der Bekl. beschränkt. Außerhalb ihres eigenen Territoriums könnten die Gesetze nur als sog. drittstaatliche Eingriffsnormen Beachtung beanspruchen, soweit sie – wie in dem entschiedenen Fall – weder der Rechtsordnung, die das Vertragsstatut stelle, noch der lex fori angehörten. Die Anwendung solcher ‚ausländischer‘ Eingriffsnormen bemesse sich bei sog. Alt-Verträgen – d.h. in Fällen, in denen der Arbeitsvertrag vor dem 17.12.2009 geschlossen und nach diesem Zeitpunkt nicht im gegenseitigen Einvernehmen in einem Umfang geändert worden sei, dass der Vertrag als ‚neuer‘ erscheine – nach Art. 27 ff. EGBGB a.F. Für solche ‚Altverträge‘ habe Art. 34 EGBGB a.F. die Anwendung ausländischer Eingriffsnormen zwar nicht gänzlich ausgeschlossen; sie hätten zumindest als tatsächliche Umstände im Rahmen auslegungsbedürftiger Rechtsnormen Berücksichtigung finden können. Dies führe aber nicht dazu, dass ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis deutschem Recht unterliege, etwa über die ihn nach § 241 II BGB treffende Rücksichtnahmepflicht Änderungen seiner Arbeitsbedingungen ohne einvernehmliche Vertragsänderung oder Änderungskündigung habe hinnehmen müssen. Aus dem in Art. 4 III EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit folge nichts anderes (BAG – 5 AZR 962/13 aaO Rz. 30 ff.).

[29] b) Der Senat hält die o.g. Ausführungen des Fünften Senats für überzeugend und schließt sich dessen Rechtsauffassung an. Die tatsächlichen Umstände des vorliegenden Falls geben zu abweichenden Betrachtungen keinen Anlass. Die Bekl. hat insbes. nicht behauptet, die Beschäftigungsschule des Kl. in B befände sich auf griechischem Territorium. Der letzte Änderungsvertrag der Parteien wurde vor dem 17.12.2009 geschlossen mit der Folge, dass sich die Anwendung sog. drittstaatlicher Eingriffsnormen nicht nach Art. 9 Rom-I-VO, sondern nach Art. 34 EGBGB a.F. bemisst ...

[53] (2) Die Rüge des Kl., die Bekl. habe keinen Sanierungsplan erstellt, der die Unumgänglichkeit einer Entgeltreduzierung gerade gegenüber Arbeitnehmern aufzeige, die – wie er selbst – im Kündigungszeitpunkt Sonderkündigungsschutz hätten beanspruchen können, ist unbegründet. Die griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 stehen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Streitfalls einem für den Bereich der Privatwirtschaft erforderlichen Sanierungsplan gleich ...

[55] (b) Das LAG hat die Regelungen in den griechischen Gesetzen Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010, soweit sie Arbeitnehmer im Privatrechtsverhältnis betreffen, zutreffend als unabhängig vom Vertragsstatut Geltung beanspruchend angesehen. Die Regelungen in Art. 3 Nr. 1 und 5 Gesetz Nr. 3833/2010, wonach abweichende Bestimmungen in individuellen Arbeitsverträgen ‚aufgehoben‘ werden, und die Formulierung in Art. 3 Nr. 8 Gesetz Nr. 3845/2010, nach der – sinngemäß – die Bestimmungen der vorausgehenden Paragraphen alle Bestimmungen u.a. in Arbeitsverträgen und Einzelverträgen ‚überwiegen‘, machen deutlich, dass die in Art. 1 Gesetz Nr. 3833/2010 und Art. 3 Gesetz Nr. 3845/2010 geregelten Spar- bzw. Kürzungsmaßnahmen zwingende Wirkung beanspruchen. Gegen dieses Verständnis und die daraus vom LAG abgeleitete Folge, dass es sich bei den die Arbeitnehmer in Privatrechtsverhältnissen betreffenden Kürzungs- und Sparvorschriften in den griechischen Gesetzen um ausländische Eingriffsnormen i.S.v. Art. 34 EGBGB a.F. handelt, hat der Kl. durchgreifende Rügen nicht erhoben. Ein Rechtsfehler ist – insbes. unter Berücksichtigung des mit den fraglichen Bestimmungen primär verfolgten (griechischen) Gemeinwohlinteresses – nicht zu erkennen.

[56] (c) Mit der vorstehenden Würdigung wird den Gesetzen Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 keine mit Art. 34 EGBGB a.F. unvereinbare unmittelbare Geltung als drittstaatliche Eingriffsnormen beigemessen. Die vorgenannten Normen dienen offensichtlich der Umsetzung der Vorgaben, die der griechische Staat erfüllen musste, um erst die koordinierten, bilateralen Finanzhilfen seitens der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und später die Finanzhilfen im Rahmen des sog. Euro-Rettungsschirms zu erhalten. Der Wegfall der Sonderzuwendungen ist in Art. 2 (1) lit. f des Beschlusses des Rates der EU 2010/320/EU vorgegeben. Hingegen beruht die Kürzung der laufenden Bezüge auf einer Entscheidung des griechischen Gesetzgebers im Rahmen der Vorgaben zur Konsolidierung der Haushalte für die Jahre 2010 und 2011. Auch wenn die Bekl. und ihre verfassungsmäßigen Organe bei der Umsetzung der Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung über einen erheblichen Gestaltungsspielraum verfügt haben, handelt es sich doch um notwendige Gesetzgebungsakte, die vom griechischen Gesetzgeber erlassen wurden, um Verpflichtungen zu erfüllen, die aus der Unionsmitgliedschaft erwachsen und es der Bekl. durch die Gewährung von Hilfen von Staaten der Währungsunion und des IWF bzw. aus dem ‚Euro-Rettungsschirm‘ ermöglichen, die Funktionsfähigkeit ihrer Verwaltung aufrechtzuerhalten und im Bereich ihres öffentlichen Dienstes Arbeitsplätze längerfristig zu sichern. Gegenteiliges hat auch der Kl. nicht geltend gemacht.

[57] (3) Die danach – grundsätzlich – hins. des ‚Ob‘ und des Umfangs einer Entgeltabsenkung anzuerkennende Zweckmäßigkeit und Unabweisbarkeit der in den griechischen Gesetzen Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 beschlossenen Maßnahmen schließt es zwar nicht aus, eine möglicherweise von griechischen Gerich-

ten festgestellte Unvereinbarkeit der Sparregelungen mit griechischem Recht zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für eine mögliche Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken des deutschen Rechts (Art. 6 EGBGB, *ordre public*) oder des Unionsrechts. Solche Rechtsverletzungen sind aber für Arbeitnehmer, die – wie der Kl. – in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Bekl. standen und die keiner Gewerkschaft angehörten, weder vom Kl. aufgezeigt noch sonst ersichtlich.

[58] (a) Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass der griechische Gesetzgeber Arbeitnehmern mit deutschem Vertragsstatut und darin vereinbarter Bezugnahme auf die Regelungen des TV-L eine zu große individuelle Last aufgebürdet hätte. Zwar mag auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer – was keiner näheren Erörterung bedarf – das häufig bezogen auf griechische Arbeitnehmer gehörte Argument einer im Verhältnis zu Einkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes ‚zu üppigen‘ Vergütung (dazu *Siehr*, RdA 2014, 206, 212) nicht zutreffen. Auch unter dieser Voraussetzung halten sich die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen aber in dem der Bekl. zuzubilligenden Beurteilungsspielraum. Entsprechendes gilt für die grunds. Einbeziehung von Arbeitnehmern mit Sonderkündigungsschutz. Soweit deutsches Vertragsstatut gilt, kann diesem Schutz im Rahmen der kündigungsrechtlichen Interessenabwägung Rechnung getragen werden.

[59] (b) Darauf, ob die beschlossenen Einzelmaßnahmen der Bekl. durch Rechtsakte bzw. Memoranden, die den griechischen Gesetzen Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 zugrunde liegen, konkret vorgegeben waren, kann es angesichts des der Bekl. bei der Umsetzung zukommenden erheblichen Gestaltungsspielraums nicht ankommen ...

[67] dd) Von dem vorstehenden Verständnis des griechischen Rechts kann der Senat ohne weitere Ermittlungen ausgehen.

[68] (1) Zwar handelt es sich bei den genannten Gesetzen um ausländisches Recht i.S.v. § 293 ZPO, dessen Inhalt, soweit er unbekannt ist, die Gerichte im Rahmen des Freibeweises zu ermitteln haben. Bei der Feststellung des Inhalts des fremden Rechts, zu der auch die Ermittlung der für die Auslegung maßgeblichen Rechtsgrundsätze und die konkrete Ausgestaltung des Rechts in der ausländischen Rechtspraxis rechnet, müssen die Parteien die Gerichte aber im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Dies gilt insbes. dann, wenn sie sich selbst, wie im vorliegenden Streitfall die Bekl., ohne besondere Schwierigkeiten Zugang zu den Erkenntnisquellen des für das Gericht fremden Rechtskreises verschaffen können (BGH, 30.4.1992 – IX ZR 233/90³ [zu B. I. 2. b bb], BGHZ 118, 151; 30.3.1976 – VI ZR 143/74⁴ [zu B. II. a]). Im Übrigen besteht dann keine Pflicht zu weiteren Ermittlungen, wenn es an Anhaltspunkten für eine abweichende Beurteilung fehlt (BAG, 13.12.2012 – 6 AZR 608/11, Rz. 60).

[69] (2) Danach sind weitere Ermittlungen nicht geboten.“

110. *Eine arbeitsvertragliche Vereinbarung deutschen Rechts führt zwar zwingend zur Anwendung des KSchG und des BetrVG, nicht aber automatisch dazu, dass der persönliche Geltungsbereich des BetrVG schon dann eröffnet ist, wenn der Arbeitgeber einen Betrieb führt, in dem ein Betriebsrat gewählt worden ist und die Parteien ein Arbeitsverhältnis verbindet.*

³ IPRspr. 1992 Nr. 265.

⁴ IPRspr. 1976 Nr. 2.